



Geschäftsordnung

*für
Ausschüsse
und
Vorstandssitzungen*

- In der Fassung vom 10. Mai 2003 -



Geschäftsordnungen für Ausschüsse und Vorstandssitzungen

Inhaltsverzeichnis

I. Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen

- § 1 Vorbereitung und Leitung der Sitzung
- § 2 Beschlußfähigkeit
- § 3 Anträge
- § 4 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 5 Beschlüsse
- § 6 Ausschüsse
- § 7 Protokolle

II. Ordnung für die Arbeit in den Ausschüssen

- § 1 Einsetzung und Auflösung der Ausschüsse
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Berufung der Mitglieder
- § 4 Aufgaben und Berichtspflicht
- § 5 Grundlagen der Programm-Ausschüsse
- § 6 Programm-Ausschüsse

I. Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen

§ 1 Vorbereitung und Leitung der Sitzungen

- (1) Jede Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden vorzubereiten. Er kann diese Aufgabe anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.
- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, leitet die Sitzung. Er kann die Leitung anderen Mitglieder übertragen und jederzeit wieder an sich nehmen.

§ 2 Beschlußfähigkeit

- (1) Die Vorstände sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder - mindestens aber drei - anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
- (2) Wird zu Tagesordnungspunkten, bei denen infolge Beschlußunfähigkeit nicht beschlossen werden konnte, erneut eingeladen, ist die Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Auf diese Tatsache ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (3) Die Sitzung ist solange beschlußfähig, bis auf Antrag ihre Beschlußfähigkeit festgestellt wird.

§ 3 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder und alle Vorstände der untergeordneten Gliederungen.
- (2) Anträge bedürfen der Schriftform und sollen bis zu drei Wochen vor der Vorstandssitzung der Geschäftsstelle des Verbandes zugegangen sein. Sie sind positiv zu formulieren.
- (3) Anträge, die später eingehen oder im Verlaufe der Vorstandssitzung entstehen, sind als Dringlichkeitsanträge von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zu unterstützen. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Änderungsanträge bedürfen, um verhandelt zu werden, der Zustimmung eines Viertels der Stimmberechtigten (mindestens vier). Sie sollen schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeits- und Änderungsanträge sind der Versammlung unverzüglich bekanntzugeben. Bei Dringlichkeitsanträgen hat der Vorsitzende die Unterstützungsfrage zu stellen.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen nicht der Schriftform und sind vor der nächsten Wortmeldung zu verhandeln. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.
- (2) GO-Anträge sind
 - a) Festlegung einer Redezeit oder Gesamtredezeit
 - b) Verweisens eines Gegenstandes an einen Ausschuß
 - c) Schluß der Debatte
 - d) Schluß der Rednerliste
 - e) Vertagung eines Gegenstandes
 - f) Absetzen eines Gegenstandes
 - g) Geheime Abstimmung
 - h) Ausschluß der Öffentlichkeit
 - i) Sitzungsunterbrechung
- (3) Die Handhabung der GO-Anträge und die Leitung der Versammlung orientiert sich an parlamentarischen Gepflogenheiten.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Vor jeder Beschlußfassung ist der Antrag zur Diskussion zu stellen. Dabei soll mindestens eine Rede und eine Gegenrede erfolgen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt: Der Antrag gilt als angenommen, wenn mehr JA als NEIN-Stimmen abgegeben wurden; Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Zur Behandlung von speziellen Fragen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Sie sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 7 Protokolle

- (1) Über alle Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sollen als Ergebnisprotokolle geführt werden und mindesten enthalten:
 - a) Ort und Datum der Versammlung sowie die Stunde des Beginns und des Endes

- b) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollanten
- c) die Feststellung, daß die Sitzung satzungsgemäß eingeladen wurde
- d) die erschienenen Mitglieder und die Beschlußfähigkeit
- e) die Feststellung der Tagesordnung
- f) die zur Abstimmung gestellten Anträge
- g) die Art der Abstimmung
- h) das Abstimmungsergebnis
- i) die Namen der Gewählten und deren Erklärung, daß sie die Wahl annehmen

(2) Sie sind vom Protokollanten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Stimmberechtigten möglichst innerhalb einer Woche zu übersenden.

(3) Dem übergeordneten und allen Verbänden der nachgeordneten Gliederung sind die Protokolle (je nach Vereinbarung mindestens 1 x) ebenfalls zuzusenden

(4) Der Wortlaut eines Protokolls ist durch die nächste Sitzung zu genehmigen, ggf. zu ändern. Eine Änderung des Protokolls ist gesondert zu dokumentieren und allen Empfängern des geänderten Protokolls zuzuleiten.

Anmerkung: Diese vom Bundesvorstand beschlossene Geschäftsordnung gilt auch für die Landes- und Kreisvorstände, solange diese keine eigenen Geschäftsordnungen beschlossen haben.

II. Ordnung für die Arbeit in den Ausschüssen

§ 1 Einsetzung und Auflösung der Ausschüsse

(1) Der Bundesvorstand kann zu seiner fachlichen Beratung und Unterstützung ständige und nicht-ständige Ausschüsse einsetzen. Die Amtszeit der ständigen Ausschüsse endet mit der jeweiligen Wahlperiode des Bundesvorstands. Die Amtszeit der nicht-ständigen Ausschüsse wird vom Bundesvorstand festgesetzt.

(2) Der jeweilige Bundesvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit die Einsetzung und die Auflösung der Ausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Ausschuß-Mitglieder müssen Mitglieder der **Deutschen Zentrumspartei** sein. Den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz muß ein Mitglied des Bundesvorstands innehaben. Die Ausschüsse sind berechtigt, zu den Sitzungen Gäste einzuladen; diese besitzen aber kein Stimmrecht.

(2) An Sitzungen der Ausschüsse können beratend teilnehmen:

- 1. Mitglieder des Bundesvorstands
- 2. Mitglieder eines Landesvorstands

(3) In Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand eine andere Regelung treffen.

§ 3 Berufung der Mitglieder

Die Mitglieder der Bundesausschüsse werden vom Bundesvorsitzenden durch Beschluß des Bundesvorstands für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode berufen.

§ 4 Aufgaben, Berichtspflicht

(1) Insgesamt sind Ausschüsse der Ort, wo eine umfassende Sachaufklärung und Meinungsbildung erfolgen kann, damit die nachfolgende politische Aussprache im Gremium sachkundig und mit guten Argumenten pro und contra geführt werden kann.

(2) Die ständigen Ausschüsse planen in Abstimmung mit dem Bundesvorstand / Bundesvorsitzenden ihr Arbeitsvorhaben für die jeweilige Amtszeit.

(3) An diese Ausschüsse sollen auch sämtliche Informationen des entsprechenden Sachgebiets zur Sammlung/Archivierung weitergeleitet werden. Desweiteren sollen sie von dort auch abgerufen werden können, sofern dies nicht über die Informations- und Dokumentationsstelle geschehen kann.

(4) Darüber hinaus sollen die Ausschüsse politisch relevante Vorgänge und Entwicklungen in ihrem Fachbereich beobachten und dem Bundesvorstand zur Kenntnis bringen.

(5) Die Aufgaben der nicht-ständigen Ausschüsse werden vom Bundesvorstand bestimmt.

(6) Die Ausschüsse sind gehalten, ihre Aufgaben zügig zu erledigen, wobei die Arbeitsstrategie im Rahmen der Satzung bzw. dieser Ordnung von den Ausschüssen selbst festgelegt wird.

(7) Die Sitzungen der Bundesausschüsse sind vertraulich. Ein Ausschuß ist der Ort, wo Probleme ohne Zurückhaltung offen diskutiert werden können. Aufkommende Meinungsverschiedenheiten können häufig im kleinen Kreis besser beigelegt werden. Gerade deswegen, weil hier fundierter und sachkundiger argumentiert werden kann.

(8) Über die Ergebnisse der Ausschubarbeit, ihre Verwendung und Veröffentlichung entscheidet der Bundesvorstand.

§ 5 Grundlagen der Programm-Ausschüsse

(1) Maßstäbe der programmatischen Arbeit der **Deutschen Zentrumspartei** sind der Dekalog. Er leitet Rechte und Pflichten des einzelnen Menschen wie der Völker innerhalb der menschlichen Gemeinschaft vom gottgegebenen Naturrecht und Sittengesetz ab. Dieses Naturrecht verbürgt Leben und Eigentum wie das Sittengesetz Gerechtigkeit und Freiheit. Hierin werden die durch die **Deutschen Zentrumspartei** vertretenen Werte sichtbar.

(2) Um dies in politisches Handeln umzusetzen, weiß sich die **Deutschen Zentrumspartei** an die Freiheitlich Demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, sowie an die christliche Soziallehre gebunden.

(3) Aus der Anwendung dieser Grundsätze ist den Bedürfnissen der Bürger Rechnung zu tragen. Eine Umkehrung dieser Kausalität entspricht nicht der Werteordnung der **Deutschen Zentrumspartei**.

§ 6 Prorammausschüsse (ständige Ausschüsse)

A : **Recht/Lebensrecht**

B : **Innenpolitik**

C : Außenpolitik

D : **Gesundheitspolitik**

E : **Sozialpolitik**

F : **Jugend, Familie, Senioren**

G : Haushaltspolitik

H : Finanzpolitik

I : **Wirtschaftspolitik**

J : **Agrarpolitik**

K : Postwesen u. Verkehrspolitik

L : Städtebau/Wohnungspolitik

M : Bildung und Forschung

N : Verteidigungspolitik

O : Energie und Umwelt